

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka, Salzburg

Verbundene Verträge

§ 13 VKrG

Rechtsgrundlagen

- Art 3 lit n und Art 15 VerbraucherkreditRL
- § 13 VKrG

Unternehmergeschäft

- Keine unmittelbare Anwendbarkeit
- Analogie
- Geschäftsgrundlage
- Auslegung

Finanziertes Geschäft

- Lieferung von Waren (also nicht Liegenschaften)
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen

Auch teilweise Finanzierung

- Auswirkungen beim Rücktritt
- Bei eindeutiger Zuordnung eines Kredittelles soll nach EB nur dieser Kredittteil vom Rücktritt nach § 13 Abs 3 VKrG erfasst werden.

Wirtschaftliche Einheit (1)

- Lieferant gewährt selbst den Kredit (lit a)
 - Hat vor allem für Abs 3 und 4 Bedeutung.
- Kreditgeber bedient sich des Lieferanten bei Vorbereitung oder Abschluss des Kreditvertrages (lit b)
- Angabe der Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag (lit c)
 - Sehr problematisch, aber wohl von RL vorgegeben

Wirtschaftliche Einheit (2)

- Kreditgeber und Lieferant
 - treten im Rahmen konkreter Finanzierung zueinander in eine vertragliche Beziehung oder
 - Stehen wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsbeziehung (lit d)
 - „vertragliche Beziehung“, nicht Rechtsbeziehung: somit nicht bei Einlösung (§ 1422 ABGB)
- Nur widerlegliche Vermutung?

Einwendungsdurchgriff: Abs 2 (1)

- Einwendungen gegenüber Lieferanten stehen auch gegen den Kreditgeber zu.
- Nicht auf Leistungsstörungen beschränkt (auch Irrtumsanfechtung, wohl auch Nichtigkeit, Schadenersatz, Mangelfolgeschaden?)
- Vorrangige Erhebung gegen Lieferanten
 - Außergerichtlich reicht, klare Benennung der Einwendung oder des Anspruchs (zB Vorrang der Verbesserung)

Einwendungsdurchgriff (2)

- Keine Regelung der Rückabwicklung
- Verweis auf hA zum aufgehobenen § 18 KSchG
 - Keine Kondition des Kreditgebers gegen Verbraucher, sondern nur Anspruch auf Herausgabe des Bereicherungsanspruchs

Rücktritt vom finanzierten Vertrag:

Abs 3 (1)

- Verbraucherrechtlicher Rücktritt vom finanzierten Vertrag löst auch Kreditvertrag auf.
- Verbraucherrechtlicher Rücktritt zB §§ 3 und 5e KSchG
- Auflösung eo ipso
- Kreditgeber wird davon oft keine Kenntnis haben.

Rücktritt vom finanzierten Vertrag:

Abs 3 (2)

- Ausschluss des Abs 3 durch Verbraucher soll nicht möglich sein.
 - Grund: Schutz der Kreditgeberinteressen (zB Sicherheiten)
 - Nur wenn Kreditgeber zustimmt.
- Teilweise Finanzierung
 - Bei eindeutiger Zuordenbarkeit nur Teilwegfall des Kredits

Rücktritt vom finanzierten Vertrag:

Abs 3 (3)

- Rückabwicklung: nur Zahlungen an öffentliche Stellen (zB Gebühren), keine Zinsen; Spannungsverhältnis zu Abs 4 (dort Zinsen)
- Sicherheiten sollen auch für Rückabwicklung bestehen bleiben

Rücktritt vom Kreditvertrag:

Abs 4 (1)

- Rücktritt des Verbrauchers nach § 12 VKrG vom Kreditvertrag
 - Innerhalb von 14 Tagen, ohne Angabe von Gründen
 - Rücktritt vom finanzierten Vertrag innerhalb einer Woche ab Rücktritt nach § 12 VKrG
 - Von RL nicht vorgegeben, aber ermöglicht
- Kein Wegfall eo ipso
- Rücktritt formlos möglich

Rücktritt vom Kreditvertrag:

Abs 4 (2)

- Nicht bei nachträglicher Stundung
 - Meistens unentgeltlich
 - EB: Dient nicht der Finanzierung
- Nur Rücktritt nach § 12 löst „Folge-Rücktritt“ aus.
- Nicht wenn nur wegen lit c „verbundene Verträge“ vorliegen (Nennung der Leistung)
- Rückabwicklung: ungeklärt, ob Lieferant an Verbraucher oder Kreditgeber zu zahlen hat

Rücktritt vom Kreditvertrag:

Abs 4 (3)

- Auch Zinsen (§ 12 Abs 3 VKrG), anders als bei Abs 3.

Nicht bei Finanzierung von Finanzinstrumenten: Abs 5

- Finanzinstrumente nach WAG 2007
- Risiko der Kursschwankungen sollen nicht auf Verkäufer überwältzt werden.